



**Stadt
Lucerne**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 2.6.1.1.1

Ausgabe vom 1. Januar 2013

Reglement über die Betreuungsangebote der städtischen Volksschule¹

vom 13. März 2008

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 36 Volksschulbildungsgesetz vom 22. März 1999²,
Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der
Stadt Luzern vom 7. Februar 1999³,

beschliesst:

¹ Fassung gemäss Änderung vom 29. März 2012 (in Art. 23 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote; städt. Rechtssammlung 5.4.2.3.3), in Kraft seit 1. Januar 2013.

² SRL Nr. 400a

³ städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

¹Die Stadt Luzern unterstützt die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, um die Entwicklung und Integration der Kinder zu fördern und um es den Eltern zu ermöglichen, Familie und Arbeit oder Ausbildung gut zu vereinbaren.

²Sie bietet bei Bedarf und Nachfrage schulergänzende Betreuungsangebote an.

II. Schulergänzendes Betreuungsangebot

Art. 2⁴ *Begriff und Angebot*

¹Die freiwilligen schulergänzenden Betreuungsangebote für Kindergartenkinder und schulpflichtige Kinder und Jugendliche in der Stadt Luzern ergänzen den obligatorischen Schulunterricht am Vor- und Nachmittag.

²Die Betreuungsangebote stehen während der Schulzeiten in der Regel von 7 bis 18 Uhr zur Verfügung. Sie werden bei Nachfrage auch während der Schulferien angeboten.

³Das Angebot kann bezüglich Öffnungszeiten und Elementen eingeschränkt bzw. angepasst werden.

⁴Der Stadtrat regelt das Nähere.

Art. 3⁵ *Organisation*

Die vom Stadtrat bezeichnete Dienstabteilung regelt die Organisation und Aufsicht der Betreuungsangebote und erlässt:

- a. ein pädagogisches Konzept;
- b. ein Betriebskonzept.

⁴⁻⁵ Fassung gemäss Änderung vom 27. September 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

III. Betreuungspersonen/Personal

Art. 4 *Auftrag*

¹ Die Betreuungspersonen arbeiten zum Wohle der Kinder mit den Erziehungsberechtigten, mit den Lehrpersonen und den zuständigen Fachstellen zusammen. Sie betreuen und fördern die Kinder altersgerecht während der schulfreien Zeit in einem anregenden, von Akzeptanz und Wertschätzung geprägten Umfeld.

² Angestrebt werden insbesondere folgende Erziehungsziele: Beziehungs- und Gemeinschaftsfähigkeit, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung.

Art. 5⁶ *Ausbildung und Besoldung*

¹ Die Betreuungspersonen verfügen in der Regel über eine von der Dienststelle Volksschulbildung für diese Tätigkeit anerkannte pädagogische Ausbildung.

² Die Anstellung richtet sich nach dem städtischen Personalrecht.

IV. Kinder

Art. 6⁷ *Aufnahme*

¹ Im Rahmen der verfügbaren Betreuungsplätze werden in der Stadt Luzern wohnhafte Kinder aufgenommen.

² Der Stadtrat regelt das Nähere über das Aufnahmeverfahren.

Art. 7 *Kündigung*

Während des Schuljahres ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist der Austritt aus einem Betreuungsangebot möglich.

⁶⁻⁷ Fassung gemäss Änderung vom 27. September 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

Art. 8 *Disziplinarordnung*

Der Stadtrat erlässt eine Disziplinarordnung, bezeichnet die Massnahmen und regelt die Zuständigkeiten.

V. Erziehungsberechtigte

Art. 9 *Rechte und Pflichten*

¹ Die Leitung Betreuungsangebote und die Erziehungsberechtigten arbeiten in der Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.

² Die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Besuch des Betreuungsangebots gemäss Vereinbarung anzuhalten.

³ Sie können bei der Leitung Betreuungsangebote Auskunft über das Verhalten ihrer Kinder verlangen und die Angebote – nach vorheriger Anmeldung – während der Öffnungszeiten besuchen.

Art. 10 *Elternbeiträge*

¹ Die Erziehungsberechtigten sind zu Kostenbeitragsleistungen an die Betreuungsangebote verpflichtet.

² Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird aufgrund des steuerbaren Einkommens ermittelt. Der Stadtrat kann eine angemessene Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens festlegen.

³ Wenn ein betreutes Kind nur mit einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bezahlen die Erziehungsberechtigten den Maximaltarif oder einen reduzierten Tarif, der prozentual zum Maximaltarif berechnet wird.

⁵ Wenn mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen, kann ein Rabatt auf dem Tarif gewährt werden.

⁶ Der Stadtrat erlässt den Tarif und regelt das Nähere.

Art. 10a⁸ Voranschlag

Der Grosse Stadtrat bewilligt die Mittel der Volksschule für die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter gemäss diesem Reglement jährlich im Rahmen des Voranschlags.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 11 Vollzug

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für den Betrieb der Horte der Stadt Luzern vom 27. Januar 2000 wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.⁹ Es ist zu veröffentlichen.¹⁰

⁸ Eingefügt durch Änderung vom 27. September 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁹ Die Referendumsfrist ist am 21. Mai 2008 unbenützt abgelaufen.

¹⁰ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 22. März 2008.

Luzern, 13. März 2008

Namens des Grossen Stadtrates

Beat Züsli
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Betreuungsangebote der städtischen Volksschule vom 13. März 2008

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkrafttreten
1.	B+A 6/2012	29.3.12	7.4.12 1085	Titel	geändert	1.1.13
2.	B+A 30/2012	27.9.12	6.10.12 3080	Art. 2, Art. 3, Art. 5, Art. 6 Art. 10a	geändert eingefügt	1.1.13